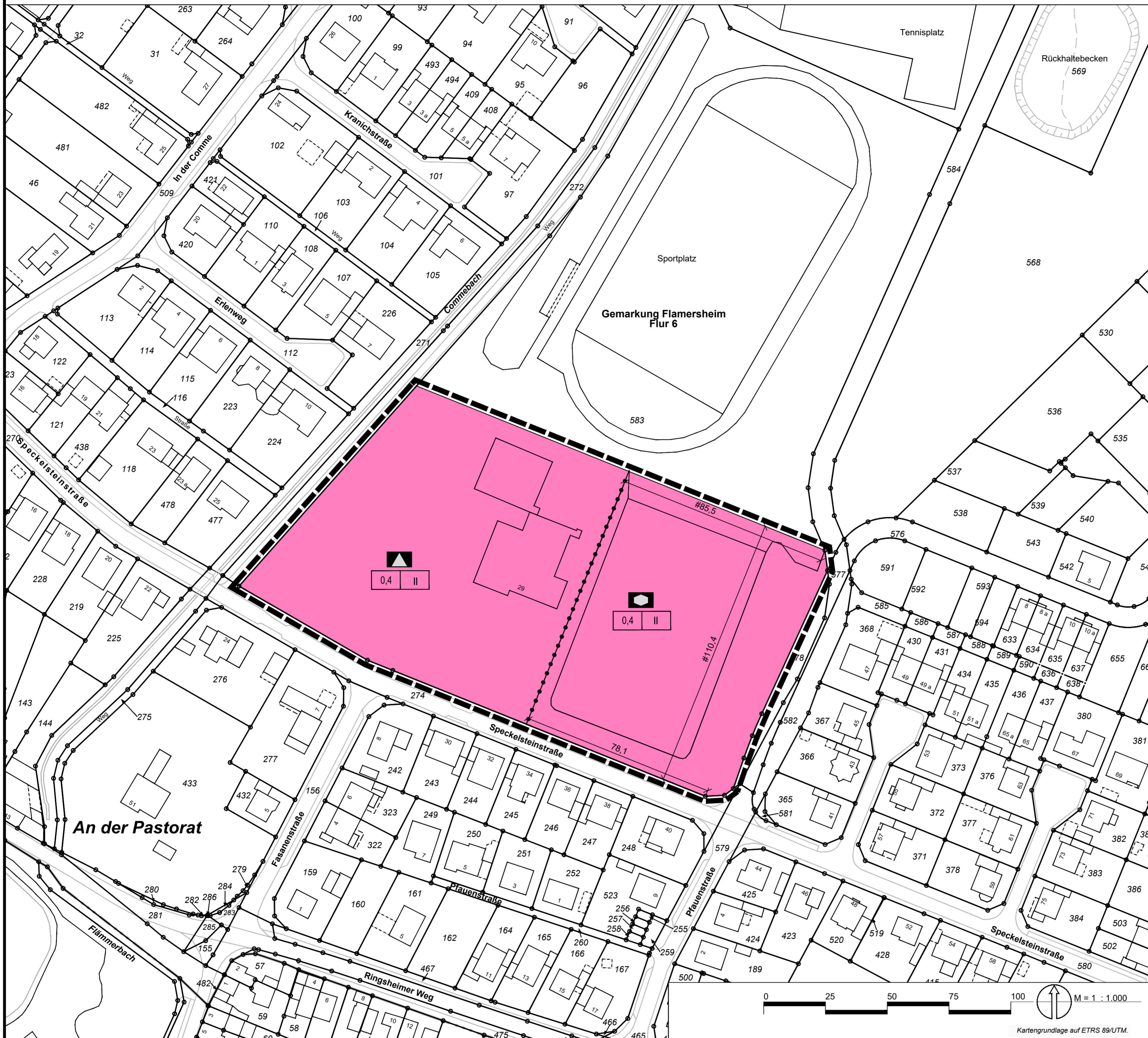


STADT EUSKIRCHEN / ORTSTEIL FLAMERSHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 4. ÄND.

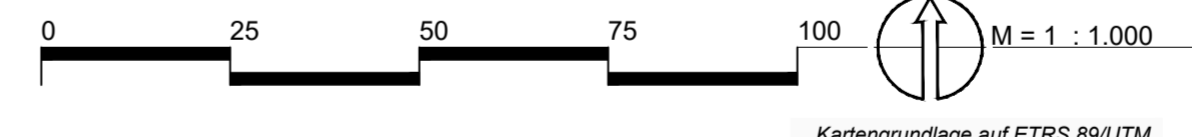
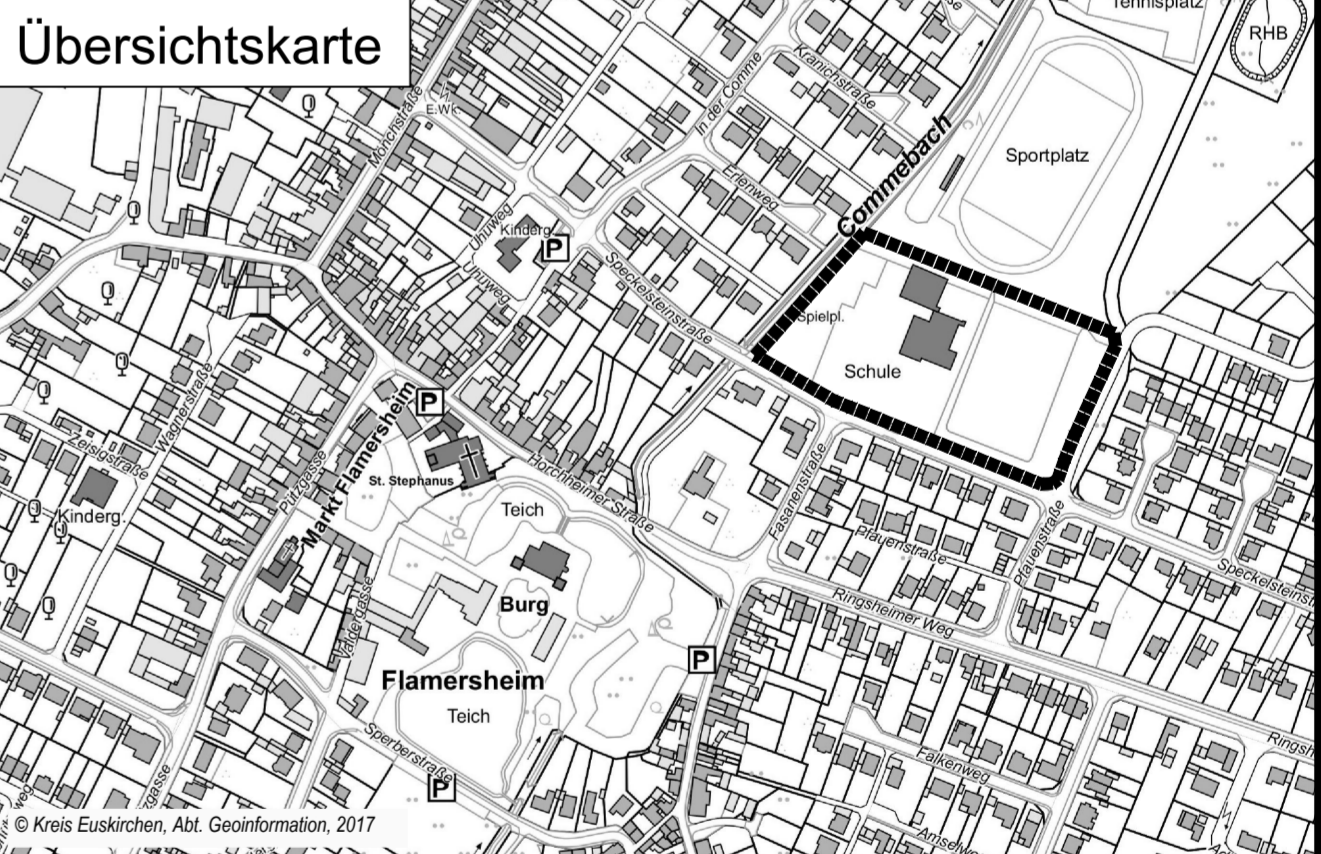


ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

- Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl
 - III Zahl der Vollgeschosse
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Textliche Festsetzungen

- Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB) / Hinweise**
- Kennzeichnungen**
 - Erdbebenzone**
Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund), gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006); Karte zur DIN 4149. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gem. DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
 - Baugrundverhältnisse**
Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
 - Grundwasserverhältnisse**
Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein künftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und ggf. der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten.
 - Hinweise**
 - Archäologische Funde**
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, oder der Stadt Euskirchen als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
 - DIN-Normen**
Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, im Fachbereich 9 - Stadtentwicklung und Bauordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.



Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.
Euskirchen, den 18.04.2018
Siegelt
gez. Kluß
ObvI

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Euskirchen, den 18.04.2018
gez. Kluß
ObvI

Planung
Entwurfsbearbeitung:
Euskirchen, den 27.08.2018
gez. Neumann-Baranowski
Dipl. Ing

erstellt:
Euskirchen, den 27.08.2018
gez. Ferber
Techn. Zeichnerin

Kopie
Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Euskirchen, den _____

Beschluss zur Änderung
Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 19.04.2018 aufgestellt worden. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.
Euskirchen, den 28.06.2018
Der Bürgermeister i.V.
Siegelt
gez. Knaup
Oliver Knaup (Techn. Beigeordneter)

Bekanntmachung
Der Beschluss zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am 15.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 28.06.2018
Der Bürgermeister i.V.
Siegelt
gez. Knaup
Oliver Knaup (Techn. Beigeordneter)

Beschluss des Entwurfs und öffentliche Auslegung
Dieser Bebauungsplan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung gemäß § 13a (2) Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB u. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.07.2018 bis 31.07.2018 öffentlich ausgelegt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wurde nicht erstellt.
Euskirchen, den 27.08.2018
Der Bürgermeister i.V.
Siegelt
gez. Knaup
Oliver Knaup (Techn. Beigeordneter)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13a (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.07.2018 durchgeführt. Ihnen wurde ein Frist von einem Monat zur Stellungnahme gegeben.
Euskirchen, den 27.08.2018
Der Bürgermeister i.V.
Siegelt
gez. Knaup
Oliver Knaup (Techn. Beigeordneter)

Beschluss als Satzung
Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am 04.10.2018 als Satzung beschlossen worden.
Euskirchen, den 05.12.2018
Der Bürgermeister i.V.
Siegelt
gez. Friedl
Dr. Uwe Friedl

Bekanntmachung
Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 10 (3) BauGB am 14.12.2018. Der Bebauungsplan tritt am 15.12.2018 in Kraft.
Euskirchen, den 18.12.2018
Der Bürgermeister i.V.
Siegelt
gez. Friedl
Dr. Uwe Friedl

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Einleitigen Beschlusses gültigen Fassung
Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) bekanntgemacht am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) bekanntgemacht am 18. Dezember 1990.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) bekanntgemacht am 01. März 2000 (GVBl. NW S. 256).
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) bekanntgemacht am 25. Juni 1995 (GVBl. NW S. 926).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekanntgemacht am 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht am 06. August 2009 (BGBl. I 2009, S. 2543).
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) bekanntgemacht am 21. Juli 2000 (GVBl. NW S. 568) (BGBl. I 1991 S. 58).

**STADT EUSKIRCHEN
ORTSTEIL FLAMERSHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 1
4. ÄNDERUNG**

M. 1 : 1.000